

Satzung
über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und
Auslagenersatz für die Ratsmitglieder
und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Bothel
in der Fassung der 2. Änderung vom 27.04.2015
(gültig ab 01.04.2015)

Aufgrund der §§ 6, 29 und 39 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Bothel in seiner Sitzung am 19.12.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Auslagenersatz

(1) Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 €.

(2) Für Reisen nach Orten außerhalb des Bereiches der Gemeinde Bothel erhalten die Mitglieder des Gemeinderates Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 2
Aufwandsentschädigungen der mit besonderen Funktionen betrauten
Mitglieder des Gemeinderates

(1) Neben der Entschädigung nach § 1 werden den mit besonderer Funktion betrauten Mitgliedern des Gemeinderates monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) Bürgermeister(in)	530,-- €
b) 1. stv. Bürgermeister(in)	70,-- €
c) 2. stv. Bürgermeister(in)	50,-- €
d) 1. Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	70,-- €
e) 2. Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters	50,-- €
f) Vorsitzende der Fraktionen/Gruppen	50,-- €
g) Mitglieder des Verwaltungsausschusses	50,-- €

(2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere Funktionen auf sich, so erhält es von den Funktionsentschädigungen nach Absatz 1 nur die jeweils höchste.

§ 3 Fahrtkosten

(1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin erhält als Erstattung von Fahrtkosten für Fahrten innerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) eine Pauschale von monatlich 100,00 €.

(2) Die übrigen Ratsmitglieder und nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes keine Wegstreckenentschädigung.

(3) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb der Gemeinde Bothel – im Falle des Abs. 1 außerhalb des Gebietes des Altkreises Rotenburg (Wümme) – werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

§ 4 Zahlung des Auslagenersatzes und der Funktionsentschädigung

(1) Der Auslagenersatz nach § 1 Absatz 1 sowie die Funktionsentschädigung nach § 2 werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gezahlt.

(2) Übt ein(e) Funktionsträger(in) (§ 2) ihr/sein Amt nicht aus, so fällt die Funktionsentschädigung mit Ablauf des Kalendermonats fort. Von diesem Zeitpunkt erhält der/die das Amt wahrnehmende Vertreter(in) die Entschädigung.

(3) Der Anspruch eines Mitgliedes des Gemeinderates auf Leistungen nach dieser Satzung entfällt für die Zeit des Ruhens seines Mandates (§ 38 NGO).

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Neben dem Auslagenersatz nach § 1 haben die Mitglieder des Gemeinderates Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufschlages.

(2) Verdienstaufschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit gewährt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

(3) a) Unselbständige Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstaufschlag, höchstens jedoch 8,- €/Stunde.

b) Selbständig und freiberuflich Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Einkommensverlust erstattet, höchstens jedoch 8,- €/Stunde.

- c) Ratsmitglieder, die keinen Anspruch nach a) oder b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 8 ,-- €.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder und sonstige für die Gemeinde Bothel ehrenamtliche Tätige

(1) Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Gemeinderat angehören, gelten die Vorschriften des § 1, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € bezahlt wird.

(2) Weiterhin erhält der/die Verwaltungsvertreter(in) der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters - soweit nicht unter § 4 fallend – eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 €.

(3) Unter gleichzeitiger Abdeckung sämtlicher Auslagen, der Fahrtkosten und des Verdienstaufschlags erhalten die Grabenschauer eine jährliche Aufwandsentschädigung von 90,00 €.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 (2. Änderung mit Wirkung vom 01.04.2015) in Kraft.

Bothel, den 27.09.2007 / 27.04.2015

Gemeinde Bothel

gez. Schmidt
(Bürgermeisterin)